

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. Juni 2013

711. Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014–2017 (Vernehmlassung)

Nachdem die Gesetzesvorlage zur Agrarpolitik 2014–2017, die 2011 in Vernehmlassung war, mit wenigen Änderungen von der Bundesversammlung verabschiedet worden war, eröffnete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung mit Schreiben vom 8. April 2013 das Vernehmlassungsverfahren zu den Ausführungsbestimmungen der schweizerischen Agrarpolitik 2014–2017 (AP 2014). Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 29. Juni 2011 (RRB Nr. 826/2011) die Stossrichtung der AP 2014 begrüsst. Die vorliegende Vorlage enthält Vorschläge für Änderungen in 16 Verordnungen des Bundesrates (insbesondere in der Direktzahlungsverordnung, der Kontrollkoordinationsverordnung, der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, der Strukturverbesserungsverordnung, der Weinverordnung und der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft).

Kernelement des Verordnungspaktes AP 2014 ist die Direktzahlungsverordnung. Darin werden insbesondere die mit der Gesetzesvorlage eingeführten folgenden neuen Direktzahlungsinstrumente konkretisiert:

- Kulturlandschaftsbeiträge zur Offenhaltung der Kulturlandschaft;
- Versorgungssicherheitsbeiträge zur Erhaltung der Produktionskapazitäten;
- Biodiversitätsbeiträge zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt;
- Landschaftsqualitätsbeiträge zur Erhaltung und Förderung vielfältiger Kulturlandschaften;
- Produktionssystembeiträge zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen;
- Ressourceneffizienzbeiträge zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft,
- Anpassungsbeiträge zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung der Landwirtschaft.

Im Kanton Zürich bewirtschafteten 2010 rund 3200 direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe 73 000 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche. Damit gehört Zürich zu den fünf bedeutendsten Agrarkantonen der Schweiz. Vorrangige Aufgabe der Landwirtschaft ist die Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig produzierten Nahrungsmitteln. Gleichzeitig sollen aber auch die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben des

Agrarsektors sicherstellt werden. Mit der vorgeschlagenen agrarpolitischen Strategie und den entsprechenden nun vorliegenden Ausführungsverordnungen werden diese Bedingungen weitgehend erfüllt. Der Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage ist daher zuzustimmen.

Einige Punkte müssten aber nochmals überarbeitet oder angepasst werden:

Die agrarpolitischen Ziele des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) sind weiterhin ungenügend mit den Zielen der Raumplanung des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) abgestimmt. Auch sind die vom BLW und vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) gemeinsam erarbeiteten Umweltziele zu wenig berücksichtigt und müssten konkreter in die Vorlage aufgenommen werden. Zudem sind verschiedene Bestimmungen in den Verordnungen nicht genügend aufeinander abgestimmt. So sind beispielsweise bezüglich Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot in Pufferstreifen und im Gewässerbereich die Vorschriften in der Direktzahlungsverordnung, der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung und der Gewässerschutzverordnung noch ungenügend aneinander angeglichen. Auch im Bereich der Kontrollen und deren Koordination sind widersprüchliche und unklare Bestimmungen enthalten, insbesondere im Bereich der Tierschutzkontrollen. Im Sinne eines einfachen und klaren Kontrollsystems sind diese Widersprüche und Unklarheiten zu beseitigen.

Zu korrigieren sind auch Bestimmungen, die zu unerwünschten Struktureffekten in der Landwirtschaft führen. Zu erwähnen sind hier das Ausklammern von Hecken-, Feld- und Ufergehölzen aus der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder die Anpassung, dass für als Heimtiere deklarierte Pferde keine Direktzahlungen mehr bezogen werden können. Die Folgen wären für eine erhebliche Anzahl von Landwirtschaftsbetrieben im Kanton, die auf die Pensionspferdehaltung als betriebstragenden Zweig gesetzt und entsprechende Investitionen getätigt haben, schwerwiegend. Zudem ergäbe sich daraus ein unangemessen hoher Vollzugsaufwand.

Allgemein wird das Ziel einer Vereinfachung der Administration nicht erreicht. Es wird im Gegenteil bei den Kantonen zu einem personellen und finanziellen Mehraufwand kommen, insbesondere bei der Erfassung der Direktzahlungsdaten mit dem Geographischen Informationssystem (GIS) und der Umsetzung der neuen Beitragskategorien. Es ist alles daran zu setzen, den Kantonen einen möglichst aufwandarmen und dennoch wirksamen Vollzug zuzugestehen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Zustelladresse: Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, und per E-Mail an: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014–2017 und äussern uns wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen:

Im Kanton Zürich bewirtschafteten 2010 rund 3200 direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe 73 000 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche. Damit gehört Zürich zu den fünf bedeutendsten Agrarkantonen der Schweiz. Es ist dem Kanton Zürich ein zentrales Anliegen, dass die Agrarpolitik des Bundes die Entwicklung wettbewerbsfähiger und professionell produzierender Landwirtschaftsbetriebe fördert. Neben der Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig produzierten Nahrungsmitteln sollen auch die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben der Landwirtschaft sichergestellt werden. Der Kanton hat bereits der Gesetzesvorlage grundsätzlich zugestimmt. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen erfüllen die obgenannten Vorgaben ebenfalls mehrheitlich.

Wir begrüssen daher die Stossrichtung des Verordnungspaketes zur Agrarpolitik 2014–2017. Wir äussern uns nachfolgend nur zu Punkten, in denen wir Änderungen oder Präzisierungen wünschen.

Wie bereits in der Stellungnahme zum Gesetespaket erwähnt, müssen die Ziele der Agrar-, der Raumordnungs- und der Umweltpolitik des Bundes auch im Verordnungspaket besser aufeinander abgestimmt werden. Nach wie vor formulieren die Bundesbehörden teilweise losgelöst voneinander Schutzziele und Verordnungsbestimmungen für Boden, Wasser und Luft, Raumordnungskonzepte für die Landschaft und Leitbilder für die Landwirtschaft. So sind die Biodiversitätsstrategie des Bundes und die gemeinsam vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) erarbeiteten Umweltziele Landwirtschaft (Umweltziele Landwirtschaft/Umweltwissen 0820, UZL) besser in die vorliegenden Verordnungsanpassungen einzufügen.

Mit dem Umbau der Tierbeiträge zu flächenbezogenen Versorgungssicherheitsbeiträgen (Basisbeitrag und Beitrag für offenes Ackerland) sowie der gezielten Förderung des Ackerbaus (Einzelkulturbeiträge und die Möglichkeit besonderer Beiträge für den Futtergetreidebau) wird der Druck zur Produktion auf dafür weniger geeigneten Flächen zunehmen. Es ist dafür zu sorgen, dass mit den flankierenden Massnahmen die

bisher beim Ressourcenschutz erzielten Verbesserungen gehalten werden können und zusätzliche belastende Auswirkungen, insbesondere auf die Böden und die Gewässer, so gering wie möglich gehalten werden. Bezüglich Luftreinhaltung erachten wir weitere Anstrengungen als nötig. Wichtig sind die Reduktion der Stickstoff- und Pflanzenschutzmittelverluste und die Steigerung der Stickstoffeffizienz.

Verschiedene Bestimmungen in den Verordnungen sind zu wenig aufeinander abgestimmt. So sind beispielsweise bezüglich Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot in Pufferstreifen und im Gewässerbereich die Vorschriften in der Direktzahlungsverordnung, der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung und der Gewässerschutzverordnung noch ungenügend aneinander angeglichen. Auch im Bereich der Kontrollen und deren Koordination sind nach wie vor widersprüchliche und unklare Bestimmungen enthalten. Dies insbesondere im Bereich der Tierschutzkontrollen. Im Sinne eines einfachen und klaren Kontrollsystems sind diese Widersprüche und Unklarheiten zu beseitigen.

Es ist im Übrigen unbefriedigend, dass für die Anhörung keine Kürzungsrichtlinien vorliegen. Dies wäre für die Beurteilung einzelner Massnahmen wichtig gewesen. So sind ab 2014, abgesehen von den Tierwohlbeiträgen, keine Direktzahlungskürzungen bei Tierschutzverletzungen mehr möglich. Dies wird von der Bevölkerung wohl nicht akzeptiert.

Das Ziel einer Vereinfachung der Administration wird nicht erreicht. Im Gegenteil wird der personelle und finanzielle Aufwand aufgrund der Komplexität, der Datenberechnung auf einem geografischen Informationssystem (GIS) und der Umsetzung der neuen Beitragskategorien zunehmen.

Folgende Punkte werden als wichtig erachtet und sind in den Verordnungen noch entsprechend anzupassen:

- Der Mindesttierbesatz muss gesenkt werden. Sonst droht in extensiven Grünlandgebieten eine Intensivierung und innere Aufstockung von Betrieben, was sicher nicht die Absicht der Agrarstrategie des Bundes ist. Für Biodiversitätsförderflächen ist gänzlich auf einen Mindesttierbestand zu verzichten.
- Aufgrund der kurzen Fristen sollen die Landschaftsqualitätsbeiträge erst auf 1. Januar 2015 eingeführt werden. Zwischen der Verabschiedung der neuen Verordnungen und der Einreichungsfrist von Projekten bis 31. Januar 2014 liegen nur gerade rund zwei Monate.
- Es ist wichtig, dass das Prinzip, auf einem zentralen System Daten zu erfassen oder Daten aus Drittsystemen (kantonalen Systemen) zu liefern, erhalten bleibt. Dies betrifft insbesondere das System Acontrol (zentrales Datenregister für Kontrolldaten) und das GIS.
- Die Änderung, dass für Heimtierpferde keine Direktzahlungen ausgerichtet werden, lehnen wir ab. Die Einteilung in Heimtierpferde und in Nutztierpferde ist eine ausschliesslich arzneimittelrechtliche.

Die Folgen wären für eine erhebliche Zahl von Landwirtschaftsbetrieben im Kanton Zürich, die auf die Pensionspferdehaltung als einen betriebstragenden Zweig gesetzt und auch investiert haben, schwerwiegend. Zudem kommt diese Änderung kurzfristig und unverhofft. Die Vollziehbarkeit und Rechtssicherheit einer solchen Unterscheidung ist sehr schlecht, da beispielsweise in Pensionspferdeställen wegen des häufigen Wechsels dauernd Änderungen zu erfassen wären.

- In der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft sind Formulierungen dahingehend anzupassen, dass die Kompetenzen zur Festlegung von Kontrollpunkten im Tierschutzbereich und in weiteren Bereichen des Veterinärrechts im Zuständigkeitsbereich des BVET liegen müssen, auch wenn Informationssysteme der Landwirtschaft wie Acontrol genutzt werden.
- Insgesamt stellen wir fest, dass den mit der Agrarpolitik 2014–2017 angestrebten Zwischenzielen im Ressourcenschutz nur teilweise Rechnung getragen wird, gemessen an den Zielvorgaben im Bericht «Umweltziele Landwirtschaft» (BLW, BAFU 2008) oder am «Konzept betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes» (2009).
- Die in den Ressourceneffizienzbeiträgen vorgesehenen lufthygienischen Massnahmen beschränken sich ausschliesslich auf emissionsmindernde Ausbringverfahren. Diese Förderbeiträge sind befristet und werden bis längstens 2019 ausgerichtet. Es sind jedoch auch andere emissionsmindernde Massnahmen im Stallbereich und bei der Hofdüngerlagerung in Ergänzung zu den Ausbringverfahren zu unterstützen.
- Die Landwirtschaft ist bezüglich Umweltziele auch bei der Begrenzung der Russmission gefordert, es sollen daher bei der Anschaffung eines Traktors mit Russfilter Investitionshilfen gewährt werden.
- Bezüglich Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot in Pufferstreifen und im Gewässerbereich wird keine Vereinfachung und Harmonisierung erreicht. Die entsprechenden Verordnungen sind anzugleichen (DZV, ChemRRV und GSchV). Ziel sollen eine Linie für das Düngerverbot, eine Linie für das Einsatzverbot von Pflanzenschutzmitteln und ab 2018 eine Linie zur Begrenzung des Gewässerraumes sein.
- Für die Kontrollen des Tierschutzes in Betrieben mit ökologischem Leistungsnachweis gibt es noch keine ausreichend klare Vorgabe, dass der Tierschutz nach den Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen muss. Die Begriffsverwendung ist uneinheitlich (Kontrollorganisation, Kontrollen ...), was zu Unsicherheit führt.
- Zur Vermeidung physikalischer Bodenbelastungen fehlen konkrete und kontrollierbare Ziele im ÖLN. Es sind entsprechenden Massnahmen aufzunehmen, analog der vorgesehenen Massnahmen zur Bodenbedeckung und zum Erosionsschutz.

- Der Nachweis zur Erfüllung des ÖLN soll weiterhin bei der Gesuchstellerin oder beim Gesuchsteller liegen, wie dies in Art. 16 der bisherigen Verordnung geregelt ist. Diese Verantwortung für die Erfüllung und den Nachweis der Erfüllung muss klar festgehalten sein, auch um einfachen Vollzug zu ermöglichen.
- Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen weiterhin zur LN zählen. Es gibt keinen Grund für einen Ausschluss aus der LN. Diese Elemente gehören traditionell zur Landwirtschaftsfläche und eine besondere Behandlung führt nur zu einer unnötigen Verkomplizierung.
- Der Beitrag für Q III-Flächen ist schon ab 2014 auszurichten, wenn die entsprechenden Daten vorliegen. Die Q III-Beiträge haben keinen Zusammenhang mit dem NFA, und es gibt daher keinen Grund, die Beiträge erst ab 2016 auszurichten. Bei nationalen Biotopen sollen weiterhin Zusatzbeiträge nach Natur- und Heimatschutzgesetz für zusätzliche Aufwendungen möglich sein.
- Die Möglichkeit zur Anpassung der Beitragshöhe bei Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen durch den Bund ist ersatzlos zu streichen. Es kann nicht sein, dass die Beiträge während der Laufzeit eines Projektes bei gleichbleibender Qualität gesenkt werden.
- Auf eine Kürzung der Vernetzungsbeiträge und der Landschaftsqualitätsbeiträge aufgrund der vom Parlament erhöhten Bundesfinanzhilfe auf 90% ist zu verzichten. Die Senkung der Beiträge aufgrund der höheren Bundesbeteiligung entspricht nicht dem politischen Willen des Parlaments.
- Die Regionalisierung im Bereich Biodiversität ist für die Förderung der Qualität der BFF-Flächen sowie für die Erreichung der UZL und für eine effiziente Zielerreichung unabdingbar. Die Anforderungen und Beitragshöhen müssen wie bisher von den Kantonen festgelegt werden können. Diese wichtige Errungenschaft der ÖQV darf nicht verloren gehen, auch wenn nun die Finanzierung vollständig durch das BLW erfolgt. Durch die Genehmigung durch BLW und BAFU hat der Bund die nötige Einflussmöglichkeit. Sollten die Regionalisierungsanträge für QI und QII nicht aufgenommen werden, sind diese Beiträge zugunsten des Vernetzungsbeitrages stark zu senken, damit die Qualitätsförderung und die Förderung der UZL-Arten in erster Linie mit dem Vernetzungsbeitrag erfolgen können. In diesem Fall müssen die Beiträge für QI und QII nationale Mindestentschädigungen darstellen.

Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln und Verordnungstexten:

Die Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln und Verordnungstexten sind, wie gewünscht, in der nachfolgenden Tabelle erfasst worden:

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Articole, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
<p>Art. 2a Abs. 4</p>	<p>Es ist ein objektiver, standardisierter Zuschlag für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf zu schaffen.</p>	<p>Der Zuschlag soll nach Verordnungsentwurf nach dem effektiven Arbeitsaufwand ermittelt werden. Die Verwaltungspraxis zeigt, dass die Betriebsinhaber oft keine verlässlichen Angaben zum jeweiligen Arbeitsaufwand machen können. Durch einen standardisierten Zuschlag soll der Interpretationsspielraum eingeschränkt werden.</p>

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, Anforderungen an die Ausbildung	Titel anpassen. Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung	Im Kommentar zur Anhörung auf Seite 21 ist von Weiterbildung die Rede, in Art. 4 nur von Ausbildung. Die Begrifflichkeiten sind zu klären.
Art. 4, Abs. 2, Anforderungen an die Ausbildung	Streichung Abs. 2 Bst. a Ersetzen Abs. 2 Bst. b durch: Personen mit genügender Berufskompetenz (mindestens 3 Jahre Erfahrung), die sie in der Praxis erworben haben, können zum QV gemäss Abs. 1 Bst. a. (Art. 31 BBV) oder zum QV gemäss Abs. 2 Bst. a antreten. Die Berufskompetenzen müssen im Rahmen einer anerkannten Prüfung ausgewiesen werden.	Die Anforderungen an die Ausübung des Berufes Landwirt sind in den letzten Jahren stetig gestiegen und auf hohem Niveau. Die genannten «einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildungskurse» haben sich in der Praxis zu «Schnelllehrgängen zum Bezug von Direktzahlungen» etabliert, was zur Erfüllung des ÖLN bzw. der guten Agrarpraxis nicht ausreicht.
Art. 6 Abs. 4	Alle BFF-Beiträge sind unabhängig von der Begrenzung nach Abs. 3 auszurichten.	Es gibt keinen fachlichen Grund für eine Beschränkung der BFF-Beiträge. Wird die Leistung erbracht, besteht der Anspruch auf die Beiträge.
Art. 15 geeigneter Bodenschutz	Zur Vermeidung physikalischer Bodenbelastungen ist ein konkretes und kontrollierbares Ziel im ÖLN mit entsprechenden Massnahmen im Anhang 1 unter Ziff. 5 aufzunehmen, analog der Bodenbedeckung und dem Erosionsschutz.	In diesem Artikel sind Massnahmen zu Bodenbedeckung und Erosionsverhinderung aufgeführt, die im Anhang 1 konkretisiert werden. Zudem wird die Verhinderung von physikalischen Bodenbelastungen erwähnt. Wie dies zu geschehen hat, wird jedoch nicht erläutert.
Art. 19 Pufferstreifen		Ausführliche Bemerkungen und Anträge dazu siehe Anhang 1 Ziff. 9 DZV.
Art. 20, Abs. 3, Bst. a, Überbetrieblicher ÖLN	Erhöhung der maximalen Fahrdistanz auf 25 km	Analoge Distanzen wie in LBV, Art. 10 und Art. 12
Art. 32 Abs. 4	Dieser Abschnitt soll auch für extensive Wiesen gelten.	Kleinstrukturen in Wiesen sind ebenfalls sehr wertvoll und sollen analog auch anrechenbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Articole, chiffr (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 53	Es soll für alle nationalen Inventarflächen, auch für Auen und Hochmoore, Qualitätsstufe-III-Beiträge geben.	Auch wenn Auen und Hochmoore nur selten landwirtschaftlich genutzt werden, so sollen die landwirtschaftlich genutzten Flächen trotzdem gleichbehandelt werden wie übrige nationale Inventarflächen.
Art. 53 Abs. 3	Der Beitrag der Qualitätsstufe III soll unabhängig von nationalen Inventarfestlegungen auch für Flächen mit der entsprechenden Qualität ausgerichtet werden. Die Administration erfolgt über die kantonale Fachstelle N+L (Erhebung und Vertrag). Der Beitrag für QIII-Flächen soll bereits ab 2014 ausbezahlt werden.	Nur so kann mit dem Beitrag ein Anreiz für Flächen mit höherem Qualitätsniveau erreicht werden. Gemäss Anhörungunterlagen sollen die QIII-Beiträge erst ab der neuen NFA-Periode 2016 ausbezahlt werden. Die QIII-Beiträge haben aber keinen Zusammenhang mit NFA-Beiträgen, da sie an keine Leistung, sondern an eine nationale Festlegung gebunden sind. Im NFA werden vom BAFU nur Beiträge an tatsächliche Leistungen erbracht.
Art. 54 Abs. 1, Verpflichtungsdauer des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftern	Korrigieren: Der Bewirtschaftler oder die Bewirtschaftlerin ist verpflichtet, die (BFF-) Flächen für 6 Jahre entsprechend zu bewirtschaften.	Erklärtes Ziel ist es, auf Ackerflächen die ökologischen Ausgleichsflächen zu fördern. Die vorgesehene Verlängerung der Verpflichtungsdauer von 6 auf 8 Jahre würde dem Ziel, mehr ökologische Ausgleichsflächen auf Ackerflächen zu erreichen, entgegenlaufen. Im Übrigen ist auch die Pachtdauer jeweils 6 Jahre.
Art. 55 Abs. 5	Der Satz «In Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen muss das Schnittgut nicht abgeführt werden» ist zu streichen.	Es gibt keine langfristigen Untersuchungen, die zeigen, dass die botanische Qualität nicht beeinträchtigt wird. Demgegenüber ist klar, dass das Liegenlassen von Schnittgut zu Selbstdüngung führt, wodurch deutlich weniger ökologisch wertvolle offene Bodenstellen zur Verfügung stehen werden.
Art. 56	Abs. 1 ersetzen durch folgenden Text: ¹ Der Beitrag der Qualitätsstufe II für Biodiversitätsförderflächen wird ausgerichtet, wenn die Anforderungen des Kantons an die Qualitätsstufe II erfüllt werden. Abs. 3 durch folgenden Text ergänzen (kursiv): ³ Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden <i>sowie an die jeweiligen Verhältnisse</i>	Die ÖQV wird bezüglich Qualität und Vernetzung in die neue DZV integriert und die Finanzierung der Qualität zu 100% vom Bund übernommen. Dies darf aber keinesfalls dazu führen, dass die regionale Förderung der Biodiversität dadurch wegfällt, welche bisher mit der ÖQV möglich war. Sie ist zwingend notwendig für die Erreichung der UZL. Insbesondere mit der massiven Erhöhung der Qualitätsstufe-II-Beitragsansätze ist eine regionale Differenzierung bezüglich Anforderung und Entschädigung für eine effiziente und wirksame Förderung der Qualität unbedingt notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Articole, chiffr (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 59 Abs. 3, Vernetzungsbeitrag, Voraussetzungen und Auflagen	<i>angepasste Bewirtschaftungsaufgaben als gemäss Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 verlangen, sofern diese vom Bund als mindestens gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet.</i> Korrigieren: Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils 6 Jahre.	Im LwG Art. 73 ist keine Unterscheidung zwischen Qualitätsförderung und Vernetzung gemacht. Aufgrund des Gesetzestexts ist somit eine Regionalisierung auch bei der Qualität möglich.
Art. 59 Abs. 6 und Art. 61 Abs. 7	Die Anpassung der Beitragshöhen durch das BLW ist ersatzlos zu streichen.	Die Verpflichtungsdauer für Vernetzungsprojekte ist bei 6 Jahren zu belassen. Die marginalen Kostenersparnisse, die durch die verlängerten Laufzeiten entstehen, sind insgesamt unverhältnismässig zur verminderten Flexibilität, die für die Landwirtinnen und Landwirte entstehen würde.
Art. 60 und 61		Die Vernetzungszuschläge stellen innerhalb des Zahlungsrahmens einen verhältnismässig kleinen Anteil. Die Finanzierbarkeit innerhalb des Zahlungsrahmens sollte daher gewährleistet werden können. Dies gilt analog auch für die LQ-Beiträge.
		Wir gehen davon aus, dass bei der Bewilligung der Landschaftsqualitätsprojekte vonseiten des BLW der Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten Rechnung getragen und innovativen Ideen Raum eingeräumt wird. Gerade in Agglomerationslandschaften im Schnittstellenbereich zwischen Landwirtschaft und Erholung. Wird der Bewilligungsrahmen zu eng gesteckt, so kann der postulierten Zielsetzung der Landschaftsqualitätsbeiträge, «die regional spezifischen Ansprüche der Bevölkerung an die landschaftliche Umgebung zu erfüllen», nicht erreicht werden.
Art. 60 Abs. 2	Für die (LQ-)Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton höchstens Fr. 120 pro ha LN einschliesslich der Flächen der Hecken, Feld und Ufergehölze und dem Uferbereich entlang von Fließgewässern und pro NST...	«Hecken, Feld und Ufergehölze» und der «Uferbereich entlang von Fließgewässern» gehören neu zur Betriebsfläche. Es handelt sich um wichtige Elemente für die Landschaftsqualitätsprojekte. Sie sollen deshalb zur LN, nach der die Höhe der Beiträge berechnet wird, addiert werden.
Art. 61 Abs. 4, Landschaftsqualität	Korrigieren: Der Beitrag des Bundes wird für (Landschafts-) Projekte ausgerichtet, die 6 Jahre dauern.	Landschaftsqualitätsprojekte, Vernetzungsprojekte und Pachtverträge haben eine Laufzeit von 6 Jahren, ebenso lange ist die Verpflichtungsdauer für die BFF (siehe Antrag und Begründung zu Art. 54 Ziff. 1 und Art. 59 Abs. 3).

Artikel, Ziffer (Anhang) Articole, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 61 Abs. 7	Streichen	Es ist nicht nachvollziehbar bzw. konsequent, wenn bei den kofinanzierten Projekten Vernetzung und Landschaftsqualität diese Regelung vorgeschlagen wird und bei den übrigen Ökoqualitätsbeiträgen Q1, Q2, Q3, wo ja auch eine Vertragsdauer vorausgesetzt wird, diese Regelung nicht angewendet wird. Wenn die Mittel in einem bewilligten Projekt gekürzt werden können, so ist die Planungssicherheit für diese Projekte stark infrage gestellt.
Art. 66 Abs. 4, Voraussetzungen und Auflagen	Die Kulturen müssen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden, ausser, dies ist aus Gründen der Wetterbedingungen nicht mehr möglich bzw. sinnvoll.	Der Extensobeitrag soll auch ausgerichtet werden, wenn die Ernte witterungsbedingt sehr klein ausfallen würde. Es macht ökologisch und betriebswirtschaftlich keinen Sinn, ein Feld mit praktisch keinem Ertrag zu dreschen, nur damit der Extensobeitrag nicht verloren geht.
Art. 75 Abs. 3, Ressourceneffizienzbeiträge, Voraussetzungen und Auflagen	Ganzen Absatz streichen	Im Verhältnis zum Nutzen bringt diese Regelung eine zu komplizierte Administration (Verkomplizierung Suisse-Bilanz) mit sich. Es werden diejenigen bestraft, welche den Stickstoff gezielt einsetzen. Die komplexe Thematik einer gezielten, angepassten N-Düngung soll nicht mit zusätzlichen Regelungen, sondern mit einer Sensibilisierung der Landwirtinnen und Landwirte in Bildung und Beratung sowie in einer laufenden Aktualisierung der Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau (GRUDAF) erreicht werden.
Art. 76 Abs. 2c	Anpassen der maximalen Bearbeitungstiefe bei Mulchsaat von 10 auf 15 cm	Abhängig von der Vorkultur, der Bodensituation und den einzuarbeitende Ernterückständen/Hofdünger kann eine Bodenlockerung bis auf 15 cm sinnvoll sein.
Art. 99 und 100	Alt Art. 16 DZV aufnehmen	Die Verantwortung für die Richtigkeit der angegebenen Daten sowie der Beleg für die Erfüllung des ÖLN müssen nach wie vor klar beim Gesuchsteller liegen. Vgl. auch Art. 112 Abs. 9 DZV.
Art. 100 Abs. 2	Streichen	Nicht nur die Kontrollorganisationen, sondern auch die amtlichen Kontrollstellen können Kontrollen durchführen. Es geht nicht an, dass für die Amisstellen gegenüber den privaten Kontrollorganisationen zusätzliche Auflagen gelten. Der Sachverhalt wird zudem in Art. 95 genügend und gut geregelt: Abs. 3 legt dort richtig fest, dass für die Kontrolle des ÖLN der Bewirtschaftler bei der Anmeldung eine Kontrollorganisation <u>oder</u> eine kantonale Behörde angeben muss, die die Voraussetzungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Articole, chiffr (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 100 Abs. 3</p>	<p>Widerspruch zu Art. 6 VKKL in Art. 100 Abs. 2 und 3 beseitigen</p>	<p>nach Art. 6 VKKL erfüllt. In Art. 100 Abs. 3 heisst es aber wiederum generell, dass jede Kontrollorganisation für ÖLN-Kontrollen (und dazu gehört der Kontrollbereich Tierschutz) akkreditiert sein muss. Es ist nirgends geklärt, dass in der DZV mit Kontrollstellen nur privatrechtliche Organisationen gemeint sind, was inhaltlich so festgelegt sein muss.</p>
<p>Art. 100 Abs. 5</p>	<p>Teilt jeder Kontrollorganisation und jeder Behörde, die Kontrollen durchführt, mit</p>	<p>Vergleiche Bemerkung zu Art. 100 Abs. 2., Art. 6 Abs. 1 und 2 VKKL sind inhaltlich korrekt formuliert.</p>
<p>Art. 100 Abs. 6 und Art. 101 Abs. 1 und generell Art. 100 –102</p>	<p>Die tierbezogenen Teile der Kontrollen gänzlich aus Art. 100, 101 und 102 DZV streichen und umfassend und ausschliesslich in der TSchV bzw. der VKKL regeln. Ansonsten: Art. 100 Abs. 6: Mindestens 10% der Kontrollen für Tierschutz und Tierwohbeiträge erfolgen unangemeldet. Im Weiteren sind die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung zu Inhalt, Form, Modalität und Rahmenbedingungen bei Tierschutzkontrollen auch im Rahmen des ÖLN einzuhalten. Art. 101 Abs. 1: Satz 2 neu: Im Weiteren werden Kontrollinhalte und Kontrollegebnisse nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung bei Tierschutzkontrollen im Rahmen ÖLN überprüft und erfasst.</p>	<p>Nach Art. 95 Abs. 3 wird zwischen Kontrollorganisation und kantonaler Behörde unterschieden. Um inhaltlich korrekt zu sein, müssen beide über die Betriebe informiert werden, die kontrolliert werden sollen. Der Begriff der Kontrollorganisation wird uneinheitlich verwendet. Es müssen immer dieselben Begriffe verwendet werden.</p> <p>Der Klarheit wegen ist zu prüfen, ob die Anforderungen an die Kontrollen für den tierbezogenen Teil gänzlich aus Art. 100 und 101 und 102 DZV zu streichen sind und umfassend und ausschliesslich in der TSchV bzw. der VKKL zu regeln sind. In Art. 100 Abs. 6 wird erstmals ausdrücklich Bezug auf den Kontrollgegenstand Tierschutz genommen, der ja Teil des ÖLN ist. Es wird nur der Aspekt «unangemeldete Kontrollen» herausgegriffen, was zur Unklarheit führt, welchen anderen Kontrollmodifitäten und -aspekten (wie Anforderungen an die Ausbildung der Kontrolleure, Kontrollschwerpunkte, Kontrollsaison u. a. m.) die Tierschutzkontrollen auf Betrieben mit ÖLN zu genügen haben. Wie aus dem Bericht Koordination der Tierschutzkontrollen in Nutztierbetrieben mit ÖLN hervorgeht (V3.2 vom 14. März 2013), hat bei Tierschutzkontrollen die Fachstelle für die Tierschutzgesetzgebung des jeweiligen Kantons inhaltlich die Federführung, deshalb muss hier auf die Anforderungen an die Kontrollen in der Tierschutzverordnung verwiesen werden. Dies ist auch wegen der Gleichwertigkeit der Kontrollen und der Anerkennung der Kontrollegebnisse für die Einhaltung der Kontrollfrequenz von 4 Jahren nach Tierschutzverordnung zwingend.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Articole, chiffr (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 101 Abs. 2	Der Tierschutz ist im Sinne der besonderen Situation in der Gesetzgebung (Tierschutzverordnung und DZV) ausschliesslich zu erwählen und dieser Situation ist mit einer entsprechenden Formulierung Rechnung zu tragen. Das heisst es ist eine Ausnahme für den Bereich Tierschutz zu formulieren.	In der Tsch-Gesetzgebung ist im Gegensatz zur DZV die Möglichkeit der Nachkontrolle innert einer bestimmten Frist nicht gegeben und inhaltlich auch nicht angezeigt (Behebung der qualitativen Mängel). Es muss klar zum Ausdruck kommen, für welche Kontrollen eine Zweitbeurteilung verlangt werden kann. Für die Kontrolle des Tierschutzes ist eine Ausnahmeregelung zu formulieren, da die Kontrolle des Bereichs Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen muss und das Ergebnis dann auch im Bereich der DZV relevant ist. Auch hier ist das Verhältnis zu den Bestimmungen der VKKL (z. B. Ergebnisse von Verachtsabklärungen) unklar.
Art. 101 Abs. 3 und 4	Streichen oder die Formulierung klären	Das Datenmanagement erfolgt grundsätzlich durch die massgebende landwirtschaftliche Fachstelle. Koordinationsstelle und Fachstelle müssen nicht zwingend die gleichen sein. Begrifflichkeit klären: die vom Kanton bestimmte Organisation. In Abs. 4 ist der Begriff «Koordinationsstelle» für die tierbezogenen Teile der Kontrolle nicht richtig.
Art. 102 Abs. 3	Ganzen Absatz streichen	Die Projektträgerschaft kann die Kontrolle sehr wohl selbstständig durchführen. Wichtig ist, dass die Kontrolltätigkeit protokolliert ist und überprüft werden kann. Es genügt, wenn der Kanton Oberkontrollen durchführt.
Art. 103 Abs. 1 Bst. b	«Erschwerte Kontrollen» umschreiben	Für den Vollzug und die Rechtmässigkeit sind klare, konkrete Bedingungen festzulegen, was als erschwerte Kontrollen gilt.
Art. 103 Abs. 1 Bst. f	Es ist zu definieren, was unter dem Begriff «kürzungsrelevant» zu verstehen ist.	Neu führen Mängel im Tierverkehr und in den Meldungen nach TVD-Verordnung zu Beitragskürzungen. Es muss genau festgelegt werden, welche Kontrollpunkte bemängelt zu Kürzungen führen, da dies für die Veterinärbehörden dann nach Art. 6 Abs. 3 VKKL eine Meldung an die Direktzahlungsbehörde auslöst. Für den Vollzug und die Rechtmässigkeit sind klare, konkrete Mängel festzulegen.
Art. 107, Kommentar, Seite 41	Eine Vorverlegung der 1. Auszahlungsrate soll auf frühestens Valuta 1. Mai, jedoch nicht auf März oder April, möglich sein.	Von einer März/April-Zahlung ist abzuraten. Mit Mai, Oktober, Dezember sind die Zahlungen ideal verteilt und auch aus administrativer Sicht machbar. Auch können Hoffübergaben im 1. Trimester kulanter gehandhabt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Articole, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 112 Abs. 7, Übergangsbestimmungen	Variante 1: Landschaftsqualitätsprojekte sind erst auf den 1. Januar 2015 einzuführen. Variante 2: Falls eine Mehrheit der Kantone einen Beginn 2014 wünscht, wird folgender Vorschlag gemacht: Für Landschaftsqualitätsprojekte... «Pro Kanton mit einer LN bis 25 000 ha wird höchstens 1 Projekt bewilligt, pro Kanton mit einer LN zwischen 25 000 ha und 100 000 ha höchstens 3 Projekte und pro Kanton mit mehr als 100 000 ha LN höchstens 4 Projekte»	Begründung zu Variante 1: Zwischen der Verabschiedung des neuen Verordnungspaketes durch den Bundesrat Ende 2013 und der Anmeldefrist für Projekte bis 31. Januar 2014 wird es nicht möglich sein, qualitativ gute Projekte einzureichen. Begründung zu Variante 2: Nur 1 Projekt pro Kanton einzureichen, ist willkürlich. Mit der vorgeschlagenen Regelung können 13 Kantone 1 Projekt bewilligen lassen, 11 Kantone 3 Projekte und 2 Kantone 4 Projekte. Höchstens sind 54 bewilligte Projekte möglich.
Art. 112, Abs. 9, Übergangsbestimmungen	Der Nachweis zur Erfüllung des ÖLN darf nicht nur für 2014 auf die Übergangsbestimmung beschränkt bleiben, sondern muss weiterhin gelten.	Der Nachweis zur Erfüllung des ÖLN (siehe gültige DZV, Art. 16) muss weiterhin in der Verantwortung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters liegen. Die Verantwortung für den Nachweis der Erfüllung ist aufrechtzuerhalten und hat sich bewährt.
Anhang 1, Ausgegliche Düngerbilanz, Punkt 2.1	Abs. 2 streichen Abs. 3 Sämtliche Nährstoffverzehrer Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft die den Landwirtschaftsbetrieb verlassen, zugeführt werden zwischen den Betrieben , müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden.	Abs. 2: Die Nährstoffbilanz soll weiterhin als Planungsvariante gerechnet werden und auch als solche kontrolliert werden können. Ist ausschliesslich eine abgeschlossene Bilanz zur Kontrolle erforderlich, muss zuerst eine Planungsvariante und Ende Jahr noch eine abschliessende Bilanz gerechnet werden. Dadurch verdoppelt sich der administrative Aufwand. Abs. 3: Wie in der französischen Version und in den Kommentaren zum HODUFLU erwähnt, müssen nur die Hofdünger und Recyclingdünger im HODUFLU-Programm erfasst werden (der Begriff « <i>sämtliche Nährstoffverzehrer</i> » ist zu vage und geht zu weit). Mit dem neuen HODUFLU-Programm muss der obligatorische Vertragsabschluss bezüglich Hofdüngereinfluss abgeschafft werden.
Anhang 1, Geregelte Fruchtfolge, Punkt 4.2	4.2 Maximaler Anteil der Hauptkulturen Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt: (in Prozenten) ...	Art. 4.2 Der reine Rapsanteil muss aus agronomischen Gründen bei 25% der Ackerfläche bleiben. Hingegen können Raps und Sonnenblume zusammen 33% der Ackerfläche ausmachen, ohne dass dies zu Problemen in der Fruchtfolge führt. Dies würde eine Attraktivitätssteigerung der vom Markt nachgefragten Sonnenblumen ermöglichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffr (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta i. Raps 25 Sonnenblumen 25 j. Raps und Sonnenblumen zusammen 33 Ist nur bei wiederholter Erosion anzuwenden.	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Punkt 5.2 Absatz 1	Ein Bodenabtrag ist dann relevant, wenn er sichtbar ist. Der zweite Satzteil ist zu streichen.	
Anhang 1, Punkt 5.2 Abs. 2	Antrag: keine Vorverlegung auf den 1. September, sondern wie bisher beim 15. September bleiben. Auch die Auflagen mit Stehenlassen der Gründüngung bis 15. Februar sind zu streichen.	Werden Kartoffeln am 31. August geerntet, muss in der Nacht noch eine GD/ZF gesät werden. Das geht nicht oder wäre unverhältnismässig. Zudem würden viele GD (Senf, Phazelia ...) wegen der früheren Saat blühen bzw. die Samen reifen. Dagegen müsste der Landwirt mit Mulchen in der Blüophase reagieren, was aus Sicht der Inker problematisch ist.
Anhang 1, Bodenschutz, Punkt 5	Die Anforderungen an den mindestens 0,5 Meter breiten Pufferstreifen entlang von Wegen sind denjenigen der ChemRRV anzugleichen.	Entlang von Wegen ist gemäss ChemRRV ein Streifen von mind. 0,5 m herbizidfrei zu halten. Die Anforderung in der DZV-Vorlage geht weniger weit als diejenige der ChemRRV, die ein Verbot von PSM auf und an Strassen, Wegen und Plätzen vorschreibt (Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 2 Bst. c ChemRRV). Einzelstock-behandlungen zur Bekämpfung von Problemplanzen sind nur auf und an National- und Kantonsstrassen erlaubt (Anh. 2.5 Ziff. 1.2 Abs. 4)
Anhang 1, Pufferstreifen, Punkt 9 Abs. 2	Düngung und Einzelstockbehandlungen von Problemplanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Gewässern, für die ein Gewässerraum nach ... Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festgelegt wurde oder bei denen nach Art. 4a Abs. 5 oder Art. 41b Abs. 4 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen.	Gemäss Definition in Abs. 1 sind Pufferstreifen «...extensive Grün- und Streifenflächenstreifen. Auf diesen dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.» Nach Abs. 5 «ist entlang von oberirdischen Gewässern ein 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird». Somit ist neu ein 6 m breiter ungedüngter Streifen entlang von Oberflächen-flächengewässern einzuhalten, da in Abs. 5 keine weitere Ausnahmeregelung zur Bewirtschaftung des Pufferstreifens folgt ausser der Einzelstockbehandlung von Problemplanzen, die ab dem vierten Meter zulässig ist. Das bisher gültige absolute Düngerverbot auf den ersten drei Metern ist beizubehalten.
Anhang 1, Pufferstreifen, Punkt 9, Abs. 5	Zur Bestimmung des Pufferstreifens entlang von stehenden Gewässern, bei denen ausdrücklich auf die Festlegung eines	Zur Bestimmung des Pufferstreifens entlang von stehenden Gewässern, bei denen ausdrücklich auf die Festlegung eines

Artikel, Ziffer (Anhang) Articole, chiffr (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Gewässerraumes verzichtet wurde (Art. 41b Abs.4 GSchV), ist nach Abs. 5 ab Uferlinie zu messen. Entlang von Fließgewässern, bei denen ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet wurde (Art. 41a Abs.5 GSchV), ist ab Böschungserkante zu messen. Diese unterschiedliche Bestimmung bei Gewässern mit ausdrücklich nicht ausgedehntem Gewässerraum weicht vom Wortlaut zur revidierten ChemRRV im Anhang 9, Ziff. 1 DZV ab. Hier ist bei ausdrücklichem Verzicht auf Festlegung des Gewässerraumes bei beiden Gewässertypen ab Uferlinie zu messen. Die Bestimmungen zur Messweise des Pufferstreifens bei ausdrücklich nicht festgelegtem Gewässerraum entlang von Fließgewässern sind in der DZV und der ChemRRV in Übereinstimmung zu bringen (DZV: Anhang 1, Ziff. 9 Abs. 5 mit ChemRRV: Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. e und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. e, gemäss Vorlage DZV: Anhang 9, 1. ChemRRV).</p>
<p>Anhang 4, Kap. 1.1 und Kap. 1.2</p>	<p>Entlang von Gewässern soll der Umbruch erlaubt sein, wenn die Naturschutzfachstelle zwecks Qualitätsaufwertung zustimmt.</p> <p>Extensive Wiesen im Tal bis BZ II müssen jährlich mindestens zweimal gemäht werden. Qualitätsstufe II: die Flächen sind faunenschonend zu bewirtschaften. Die konkreten Auflagen legt der Bund fest.</p>	<p>Gerade entlang von Gewässern sind artenreiche Fromentalwiesen möglich und sinnvoll. Die erfolgversprechendste Anlage einer artenreichen Wiese geht über Sameneintrag auf ein sauberes Saatbett (Umbruch oder Bodenfräse).</p> <p>Es muss festgestellt werden, dass extensiv genutzte und wenig intensiv genutzte Wiesen immer öfters nur noch einmal pro Jahr zu einem viel zu späten Zeitpunkt gemäht werden. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der botanischen Qualität. Die Auflagen für Qi müssen einfach, verständlich und kontrollierbar, aber auch zielführend sein. Mit dieser Regelung kann die Verbrachungsgefahr zu einem grossen Teil verhindert werden. Flächen, die aus biologischen Gründen nur einmal pro Jahr gemäht werden müssen, können mit einem NHG-V-ertrag entsprechend geregelt werden. Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass die Mähtechnik für die Erhaltung der Fauna von grosser Bedeutung ist. Für Flächen mit dem künftig noch erhöhten QS II-Beitrag sind daher zwingend neben den botanischen Anforderungen auch faunenschonende Auflagen zu formulieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Articole, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, 1.6 Hecken, Feld- und Ufergehölz, Abs. 4	Die Formulierung der Krautsaumbewirtschaftung soll eindeutig sein. Die Anforderungen der Qualitätsstufe II sollen mit anderen Kriterien erweitert werden (Strukturen oder grösserer Krautsaum), sodass die Anforderungen mittels Auswahl von Kriterien (z. B. 2. aus 4) ausgewählt werden können.	Die Bewirtschaftung des Krautsaums ist unklar. Darf der ganze Krautsaum zweimal geschnitten werden (also jede Hälfte nur einmal) oder jede Hälfte zweimal? Verschiedene Strukturen, wie Ast- oder Steinhäufen, machen eine Hecke ebenso wertvoll wie beispielsweise ein landchaftstypischer Baum. Diese Strukturen sind anlegbar, während ein Baum nicht so schnell so gross wird! Ausserdem kann mit einer Auswahl eine stärkere Regionalisierung und für den Betrieb gleichzeitig mehr Flexibilität erreicht werden.
Anhang 4, Kap. 1.7	Qualitätsstufe II: Ab. 2: Auf eine Mindestbestockung ist zu verzichten. Abs. 3: Es sind Schnitzeitpunkte und Schmitthäufigkeiten zu definieren.	Die Ermittlung wäre in der Praxis schwierig. Viele UZL-Arten sind auf unbestockte Gewässer angewiesen. Eine Förderung der Bestockung wäre daher nicht zielführend.
Anhang 4, 1.12 Hochstamm-Feldobstbäume, Qualitätsstufe I, Abs. 6	Der Satz «Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Leitäste auf» ist ersatzlos zu streichen.	Jeder Leitast ist per Definition verholzt. Die Hochstammspindel verfügt nie über Leitäste und wäre folglich ausgeschlossen. Als Alternative könnte verlangt werden, dass fruchtholztragende Gerüstelemente (Mitteltrieb, Leitäste, Fruchtläste) vorhanden sein müssen.
Anhang 4, 1.12 Hochstamm-Feldobstbäume, Qualitätsstufe II, Abs. 6	Streichen des neuen Kriteriums Kronendurchmesser: Ersetzen durch eine Präzisierung der Auflagen zu den fachgerechten Baumschnitten (Ziff 4): bis zehnjährig: Schnitt jährlich, ab 10- bis 30-jährig: Schnitt alle 3 Jahre. Auch Neuanlagen sollen die Beiträge der Qualitätsstufe II erhalten. Diese könnten verzögert ausbezahlt werden, wenn die Bäume ein gewisses Alter oder eine gewisse Grösse erreicht haben. Denkbar wäre ein Rückbehalt der Beiträge für Jungbäume (z. B. via Kanton). Bei mehr als 50% Jungbäumen ist die Verpflichtungsdauer zu verdoppeln.	Eine gute Schnittpraxis und ein guter Aufbau des Baumgerüstes soll nicht auf Kosten einer schnellen Erreichung von 3 m Durchmesser aufs Spiel gesetzt werden. Als Kontrolle, dass die Bäume auch gepflegt werden, könnte folgender Triebezuwachs an Gerüstelementen (für Rundkrone: Mitteltrieb und Leitäste / für Hochstammspindel: Mitteltrieb und Fruchtläste) gelten: <ul style="list-style-type: none"> • Triebezuwachs pro Jahr: 30-50 cm (davon wird pro Jahr $\frac{1}{3}$ zurückgeschnitten): d. h. nach 3 Jahren sind die Gerüstelemente mindestens 0,7 m und nach 10 Jahren 2-2,5 m lang. • Mindestens 80% der Bäume erfüllen diese Kriterien. Wenn Hochstamm-Obstgärten auch längerfristig entstehen sollen (als Ersatz für gerodete Gärten bei Meliorationen oder Überbauungen), dürfen gerade die Beiträge für junge Bäume nicht fehlen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposizione Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.12 Hochstamm-Feldobstbäume, Qualitätsstufe II, Abs. 7	Aufführen des neuen Typs «Zurechnungsfläche innerhalb des Obstgartens» (vgl. Vorschlag unter Art 52) mit gestaffeltem Schnittregime	Am wirkungsvollsten für viele Kleinere im Hochstamm-Obstgarten ist ein Mosaik von unterschiedlich langen Wiesenbeständen. Das skizzierte Mahdregime ermöglicht dies, wie auch eine wirkungsvolle Mäusebekämpfung. Der neue Typ Zurechnungsfläche sollte denselben Beitrag haben wie extensiv genutzte Wiese, da er ebenso wirkungsvoll und aufwendiger zu bewirtschaften ist.
Anhang 4, 1.12 Hochstamm-Feldobstbäume, Qualitätsstufe I, Abs. 8	Der Abzug von einer Are für die Düngung der Bäume bei den extensiv genutzten Wiesen als Unternutzen soll gestrichen oder massiv verkleinert werden.	Diese Anforderung ist kontraproduktiv für die Zielerreichung: alte, starke Bäume. Ein grosser, starker Baum entsteht nicht ohne angepasste Düngung in jungen Jahren. Die effektiv gedüngte Fläche (z. B. durch Mistscheibe von 2 m Durchmesser oder durch Lanzendüngung) ist 3 m ² und nicht 100 m ² . Diese Düngung beeinträchtigt die extensiv genutzte Wiese nicht.
Anhang 4, Kap. 2.2 Bst. d	Anstatt die häufigsten verwendeten Massnahmen als Standardmassnahmen festzulegen, sind für die wichtigen UZL-Arten die nötigen Massnahmen zu definieren.	Massnahmen müssen von den Ziel- und Leitarten abgeleitet werden. Standardmassnahmen müssen diesen Anforderungen ebenfalls gerecht werden. Wenn gesamtschweizerisch von Ziel- und Leitarten unabhängige Standardmassnahmen definiert werden, sind die Vernetzungsprojekte nicht zielführend.
Anhang 7, Ziffer 3.1	Die Beitragshöhe für den Uferbereich entlang von Fließgewässern (Qualitätsstufe I) soll sich mindestens am bisherigen Flächenbeitrag orientieren, der im Rahmen der bisherigen allgemeinen Direktzahlungen als Basisbeitrag für die entsprechende Fläche vorgesehen war.	Der Qualitätsbeitrag für den neuen Typ Biodiversitätsförderfläche (BFF) Uferbereich Qualitätsstufe I entlang von Fließgewässern ist teilweise umstritten. Wir erachten eine Abgeltung als angebracht, weil die Fläche landwirtschaftlich genutzt werden kann, aber gemäss neuer Begriffsverordnung (LBV) nicht mehr zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gezählt werden soll. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 13 LBV. Mit der Einstufung des Uferbereichs als beitragsberechtigter Betriebsfläche entfallen mögliche weitere Direktzahlungsarten auf diese Flächen, sodass mit dem vorgeschlagenen Beitragsansatz eine Kompensation des bisherigen Förderbeitrages zu erfolgen hat. Heute beträgt der Flächenbeitrag für die landwirtschaftliche Nutzfläche im Rahmen der allgemeinen Direktzahlungen Fr. 1020 pro Hektare (Art. 27 DZV, Stand 1. Januar 2013), ohne dabei weitere mögliche Förderbeiträge zu berücksichtigen. Wir erachten den Beitragsansatz von Fr. 300 pro Hektare für Qualitätsstufe I als deutlich zu gering.

Artikel, Ziffer (Anhang) Articolo, cifra (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposizione Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Kap 3.2. und Kap. 4	Auf die Kürzung der Vernetzungsbeiträge und der Landschaftsqualitätsbeiträge aufgrund der vom Parlament erhöhten Bundesfinanzhilfe von 90% ist zu verzichten.	Diese Kürzung entspricht nicht dem politischen Willen des Parlaments. Sie führt zu falschen Signalen gegenüber den Landwirten, dass für gleiche oder höhere Leistung weniger Beiträge ausbezahlt werden (Kürzung der bisherigen Beiträge für Vernetzung). Zudem führen sie zu grossen unnötigen administrativen Mehraufwänden für die Kantone im Vollzug (Administration von verschiedenen Beitragshöhen, Rundungsproblematiken usw.).
Anhang 8, Kap. 1.1	Die Erarbeitung der Kürzungsvorgaben ist im Bereich BFF-Beiträge und Vernetzungsbeiträge unter Einbezug der kantonalen N+L-Fachstellen und des BAFU zu erarbeiten.	Die Kontrollen und Kürzungen für die BFF-Flächen müssen mit den Kontrollen und Kürzungen der NHG-Flächen koordiniert sein.
Anhang 9, Kap. 2	In Abs. 1 von Art. 24 der Gewässerschutzverordnung ist die Fahrdistanz auf 25 km anzuheben.	Die Fahrdistanz ist nicht zeitgemäss und ist mit den Distanzen für Betriebs- oder ÖLN-Gemeinschaften zu harmonisieren.
Anhang 9, Kap. 4	Dieser Abschnitt ist zu streichen und durch die Formulierung in Kap. 3 (Art. 19 NHV) zu ersetzen	Die Möglichkeit für Zusatzbeiträge nach NHG muss weiterhin auch für nationale Biotopie möglich sein. Verhindert werden muss lediglich die Doppelfinanzierung, wie sie in Kap. 3 formuliert ist. Zudem ist der Begriff Unterhaltsbeiträge irreführend. Mit Unterhalt ist auch Grabenunterhalt usw. gemeint.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Bereich Direktzahlungen	Unter Tierwohlbeiträge ergänzen mit DZV, Art. 100 Abs. 6	Siehe Begründung DZV, Art. 100 Abs. 6
Anhang 1	Bereich Tierschutz (auch Teil des ökologischen Leistungsnachweises) <i>Verordnung Tierschutzverordnung vom 23. April 2008</i> <i>Direktzahlungsverordnung streichen</i>	
Anhang 2, Ziff. 1	Tierschutzverordnung <i>Sämtliche Anforderungen an die Kontrollen und die Verantwortlichkeit der Kontrollen sind in Art. 213 als neue Absätze einzufügen.</i>	Zwar wurde die Kontrollqualität und -anerkennung klarer formuliert, doch insgesamt genügt die Verordnung unter dem Aspekt der Klarheit und Entflechtung im Schmitzbereich Tierschutz für Kontrollen in ÖLN-Nutzierhaltungen noch nicht. Es ist deshalb zu fordern, dass die Anforderungen an die Kontrollen und die Verantwortlichkeit für den tierbezogenen Teil im ÖLN wegen der Überschneidung betreffend Tierschutzbestimmungen der Klarheit wegen gänzlich aus der DZV (Art. 100-102) zu streichen und umfassend und ausschliesslich in der Tierschutzverordnung zu regeln sind. Somit ist in Anhang 2 der VKKL unter Tierschutz einzig die Tierschutzverordnung zu nennen und die Direktzahlungsverordnung ist zu streichen. Eine umfassende Regelung dieser Aspekte in der VKKL kommt als Lösung ebenfalls in Betracht. Vgl. auch die Anmerkungen zur DZV.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Articolo, cifra (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 3	Verständlicher formulieren	Die Interpretation des Absatzes macht Mühe und der Begriff «Beiträge für die biologische Qualität» ist nicht korrekt. Wir gehen davon aus, dass hier die «Biodiversitätsbeiträge und Qualitätsbeiträge» gemeint sind. Gemäss dem neuen Abs. 3 sind die entsprechenden Zuschläge nur anzuwenden, wenn auf den erwähnten Flächen auch ein Beitrag für die biologische Qualität ausgerichtet wird. Das heisse, dass auf den erwähnten Flächen, für den biologischen Landbau und für die Hochstammsbäume, die keinen Beitrag für biologische Qualität erhalten, kein Zuschlag gemacht werden darf. Wir schlagen vor, die alte Version zu belassen. Es sollen alle Hanglagen, der biologische Landbau und alle Hochstammbäume den Zuschlag erhalten.
Art. 10 und Art. 12, Fahrdistanz	Erhöhung der maximalen Fahrdistanz auf 25 km	Der jetzige Radius für BG oder BZG ist oftmals zu klein, um geeignete Partner zu finden.
Art. 13 Bst. b und Bst. c	Streichen Hecken-, Feld- und Ufergehölze sowie auch die neue Biodiversitätsförderfläche Uferbereich sollen der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) zugeordnet bleiben. Sollte an der Regelung festgehalten werden, so sind unbedingt Offenhaltungsbeiträge, Hangbeiträge, Vernetzungszuschläge und Landschaftsqualitätsbeiträge zu ermöglichen.	Es gibt zudem keinen Grund für eine spezielle Behandlung bzw. für den Ausschluss von Hecken und Uferbereich von der LN. Gerade diese Elemente gehören traditionell und typischerweise zur Landwirtschaftsfläche und zur Landschaftspflege der Landwirte. Ohne Anrechnung an die LN besteht ein grosses Risiko, dass diese Flächen nicht mehr mit ausreichender Sorgfalt gepflegt werden und somit an Qualität verlieren. Dies ist ein Widerspruch in sich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 1 Bst. f und g	Dem Uferbereich entlang von Fließgewässern nach Art. 52 DZV f. und g. nicht aufheben Sollte an der Regelung festgehalten werden, so sind unbedingt Offenhaltungsbeiträge, Hangbeiträge, Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge auszuführen.	Begründung siehe Art. 13 Bst. c
Art. 27 Abs. 3, Pferde, Unterscheidung Nutz- und Heimtiere	Streichen	Die Deklaration der Pferde als Nutz- oder Heimtiere stützt sich auf die Tierarzneimittelgesetzgebung und hat eine Relevanz bei der Schlachtung von Pferden und der Verwendung des Fleisches als Lebensmittel. Sie unterschiedlich zu behandeln im Kontext der Landwirtschaftlichen Regelungen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Landwirte gelten als Pferdehalter, sind aber meistens nicht die Eigentümerinnen und Eigentümer der Tiere, weshalb sie keinen Einfluss auf deren Deklaration haben. Die Änderungen hätten namhafte strukturelle und wirtschaftliche Auswirkungen auf einzelne Betriebe, insbesondere solche, welche grosse Investitionen in einen Ausbau der Pferdehaltung gesteckt haben. Mit einer derartigen Anpassung war nicht zu rechnen und der Vollzug nahezu unmöglich.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Articole, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Neuen Artikel einfügen	Ressourceneffizienzbeiträge sind auch für Massnahmen zur Begrenzung der Ammoniakemissionen im Stallbereich und bei der Hofdüngelagerung vorzusehen.	Die Ressourceneffizienzbeiträge nach Art. 76 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) sind neu im Direktzahlungssystem. Sie ergänzen die Beiträge gemäss Art. 77a LwG, der in vielen Kantonen genutzt wird, um im Rahmen von Programmen zur Senkung der Ammoniakemissionen Massnahmen zu finanzieren. Im Gegensatz zu den kantonalen Programmen steht die DZV zur Begrenzung der Ammoniakemissionen ausschliesslich emissionsmindernde Ausbringungsverfahren vor, obwohl die Emissionen entlang des Stickstoffflusses vom Stall über die Hofdüngelagerung bis zur Ausbringung anfallen. Besonders zur Anpassung von bestehenden Anlagen wären Beiträge aber wichtig, um einen Anreiz zur Verminderung der Emissionen zu schaffen.
Art. 11 Abs. 2 Bst. a	Landumlegungen mit Arrondierung des Grundeigentums und <i>so weit wie möglich</i> des Pachtlandes <i>in Kombination</i> mit Infrastrukturmassnahmen (Gesamtumflorationen)	Die Pachtlandarrondierung ist freiwillig. In den Erläuterungen ist auch die Möglichkeit aufzuzeigen, dass eine Pachtlandarrondierung in Kombination mit Infrastrukturmassnahmen (z. B. Ausbau Güterstrassenetz als Zweitumfloration) auch als umfassend gemeinschaftliche Massnahme gilt.
Art. 14, Russpartikelfilter für Traktoren	Bei der Anschaffung eines Traktors mit geschlossenem Russfilter sind Investitionshilfen im Rahmen der SVV zu gewähren.	Gemäss dem Bericht «Umweltziele Landwirtschaft» (BAFU, BLW 2008) ist die Landwirtschaft auch bei der Begrenzung der Russmissionen gefordert. Die Förderung entsprechend ausgerüsteter Traktoren soll nicht über befristete REB oder als Voraussetzung für den ÖLN erfolgen, sondern ist als Investitionshilfe zu sichern.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 34, Abs. 2 ^{bis}	Auf die Ergänzung ist zu verzichten. Bei Gelegenheit soll der Begriff der «Lohnkelterung» (allenfalls auch «Produzent») eindeutig definiert werden (allenfalls in der LBV) und bei Bedarf bei den einschlägigen Erlässen verwendet werden.	Die Formulierung «(...) Produkte unter dem Namen des Traubenproduzenten (...)» ist nicht definiert (... allenfalls wäre Bezug zu nehmen auf die VO über alkoholische Getränke des EDI, Art. 10, 1 b; der «Traubenproduzent» kommt hier aber auch nicht explizit vor). Auch die WeinVO kennt keinen Traubenproduzenten, sondern spricht ausschliesslich vom «Bewirtschafter» (gegebenenfalls vom Eigentümer) oder vom «Einkellerer». Der «Produzent» gemäss Art. 36 Abs. 2 entspricht nicht dem Traubenproduzenten gemäss vorgeschlagener Änderung. Der Sachverhalt der «Lohnkelterung» wird zwar nicht ausschliesslich genannt, aber dennoch angesprochen (vgl. Kommentar). Dieser Begriff ist nicht abschliessend definiert. Bei einer Lohnkelterung bleiben Trauben/Wein immer im Eigentum des Auftraggebers (der Bewirtschafter), der Auftragnehmer (der Lohnkelterer) bereitet den Wein gegen eine Entschädigung («Kelterlohn»).

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) Art. 2 Abs. 1 Bst. f. Höchstbestände</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta 18 000 statt 27 000 Mastpoulets</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni Dadurch wird der Bau von wirklichen Tierfabriken ermöglicht. Die Pouletmast beruht häufig auf betriebsfremden und importierten Futtermitteln. Auch aus raumplanerischer Sicht ist eine Aufstockung dringend abzulehnen, weil dadurch noch grössere, verkehrintensivere Mastställe in der freien Landschaft entstehen.</p>
--	--	---

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Formulierungen sind dahingehend anzupassen, dass die Datenhoheit und die Kompetenzen zur Festlegung von Kontrollpunkten im Tierschutzbereich und in weiteren Bereichen des Veterinärrechts im Zuständigkeitsbereich des BVET liegen, auch wenn Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (Acontrol) genutzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Bst. d und e, jedoch auch Art. 26 und 27	Formulierung anpassen	Es besteht ein Zusammenhang mit der ISVET-Verordnung; dieser muss bestehen bleiben.
Art. 8, Häufigkeit und Fristen zur Datenerfassung	Ändern: Die Kantone erfassen die Daten #Aee#:#ee#/#	
Art. 24 Abs. 1, Vorschriften zur Datenbeschaffung	Ergänzen: das BL W erlässt mit den involvierten Ämtern <i>und den Kantonen</i>	Vollzug ist Sache der Kantone. Deshalb sind die Kantone bei der Definition der Datenbeschaffung einzubeziehen.
Art. 24	Für Umfang und Inhalte bei der Datenbeschaffung im Veterinärbereich muss die Kompetenz und Führung beim BVET liegen. Eine Übereinstimmung mit der ISVET-Verordnung muss gegeben sein.	Es ist bekannt, dass verschiedene Kontrolltypen aus dem Veterinärbereich auch auf dem Datensystem Acontrol abgebildet werden. Die Formulierung in der Verordnung muss sicherstellen, dass der Veterinärdienst die Federführung und Entscheidung über die eigenen Kontrollrubriken hat. Nicht nur das BL W alleine erlässt die entsprechenden Anordnungen. Umfang und Inhalte der Datenbeschaffung im Veterinärbereich müssen dem BVET obliegen. Es ist sachlich nicht korrekt, dass das BL W über die Veröffentlichung von Veterinärdaten bestimmen kann.
Art. 27	Klärung, wer Dateneigentümer ist; Umformulierung.	
Anhang 2 Ziff. b. (Kontrollergebnisse)	Der Begriff «Schwerer» ist zu vermeiden. Festgestellter Mangel einer Kontrollrubrik und Beschreibung des Mangels (Angaben zur konkreten Feststellung, Ausmass und Umfang).	Die Schwere ist ein verwirrender Begriff; es soll klar vom Schweregrad, der pro Kontrollrubrik insgesamt erfasst wird, abgesetzt werden; besserer Begriff: Ausmass. Zudem kann die Wiederholung nicht auf Ebene Kontrollpunkt beschrieben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>da dies auf die Massnahmenebene gehört. Schweregrade können aus sachlichen Gründen im Tierschutzbereich nur auf Punktegruppenebene erfasst werden (z. B. qualitativer Tierschutz).</p>
Anhang 2 Ziff. c (Information betreffend allgemeine Vollzugsmaßnahmen und Strafverfahren)	Anpassen der Formulierung, sodass auch Verwaltungsmaßnahmen, die nicht verfügt werden, aufzuführen sind. Der Verfügungscharakter der Dokumentation der Kontrollergebnisse muss erhalten bleiben.	<p>Die aufgeführten Verwaltungsmassnahmen bedürfen nicht alle einer Verfügung. Nachkontrollen werden nicht verfügt, auch die Mängelbehebung ist nicht in jedem Fall zu verfügen (keine Frist nötig, Norm eindeutig). Es sollen auch aufgrund der Kontrollbefunde Massnahmen ausgelöst werden können, ohne dass ausdrücklich eine Verfügung erlassen werden muss.</p>

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Bau-
direktion, die Bildungsdirektion und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi